

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN im B2B-Bereich

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend **AVB**) gelten für alle Verkäufe von Produkten seitens der **ROTHO BLAAS SCHWEIZ GmbH**, Chamerstrasse 176, CH- 6300 Zug (nachfolgend **RB**). Wurden zwischen den Parteien für einzelne Aufträge Ausnahmen vereinbart, stellen diese keine Änderung der vorliegenden AVB für andere vom Kunden getätigten Einkäufe dar.

1.2. RB liefert die Produkte ausschliesslich auf der Grundlage dieser AVB. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht anwendbar.

1.3. Eine Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser AVB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien wirkt sich nicht auf die übrigen Bestimmungen aus.

2. Technische Dokumentation

2.1. RB haftet nicht für mögliche Druckfehler und Fehler bei den technischen Daten, Zeichnungen, Verweisen auf Gewichte und Masse sowie bei Übersetzungen in den Katalogen. Die neueste Fassung der verfügbaren technischen Datenblätter ist auf der RB-Website einsehbar.

3. Lieferbedingungen und -zeiten

3.1. Die Menge wie auch die Merkmale der Lieferung entsprechen jenen, die RB in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben hat.

3.2. Ausser bei Vereinbarung eines fixen Liefertermins handelt es sich bei den Lieferfristen um Richtwerte. Deren Nichteinhaltung führt daher weder zu Vertragsstrafen für RB noch gibt sie dem Käufer das Recht auf Schadenersatz.

3.3. Der Käufer bestätigt den Erhalt des Produkts auf dem Lieferschein in Papier- oder Digitalform des Speditions-/Transportunternehmens, das von RB beauftragt wurde. Der Käufer muss die Ware bei Entgegennahme sofort überprüfen und offene Mängel (z.B. hinsichtlich Menge/Art der Produkte, Verpackung und sichtbare Transportschäden) auf dem entsprechenden Dokument zum Zeitpunkt der Lieferung angeben und RB sofort zur Kenntnis bringen. Versteckte Schäden oder Mängel müssen mit Foto und kurzer, aussagekräftiger Beschreibung innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt Art. 201 OR.

4. Rücksendungen

4.1. Eine Rücksendung mangelfreier Waren ist nur bei besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien möglich und darf nicht später als 30 Tage nach dem Verkauf der Produkte erfolgen.

4.2. Für die Rücksendung fällt eine nach billigem Ermessen von RB festgelegte Verwaltungsgebühr an, die dem Kunden mit den Transportkosten für die Rücksendung der Ware in Rechnung gestellt wird. Die zurückgesandte Ware muss sich im Originalzustand befinden, unbenutzt sein und in der Originalverpackung verpackt sowie verkaufsfertig sein.

5. Gefahrübergang

5.1. Das Risiko trotz zufälliger Verschlechterung oder gar Verlusts der Ware zahlen zu müssen (Leistungs- und Preisgefahr), geht auf den Käufer schon bei einer Übergabe der Ware an das Speditions-/Transportunternehmen zum Versand an den Käufer über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Preise in der Auftragsbestätigung bzw. im Auftrag verstehen sich ab Lager der RB.

6.2. Im Falle einer unvorhergesehenen Preiserhöhung zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung kann der Kaufpreis nach Benachrichtigung des Kunden entsprechend angepasst werden.

6.3. Bei Zahlungsaufschub oder Zahlung nach dem vereinbarten Termin (Verfalltag) kann RB die gesetzlichen Verzugszinsen ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit verlangen und dem Kunden die angemessenen Aufwendungen für den Einzug der Forderungen in Rechnung stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. RB behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Der[A1][A2] Käufer ist zum

Weiterverkauf der Kaufsache berechtigt, tritt RB aber bereits jetzt sämtliche durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Rechte zur Sicherheit ab; RB nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist indes bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderungen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs einzuziehen. RB verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, wie sie nicht zur angemessenen Absicherung ihrer

Forderungen (120%) erforderlich sind. Im Falle eines Verzugs des Käufers behält sich RB vor, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers vorläufig wieder in ihren Besitz zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeuten würde. Soweit die Ware aus dem Ausland in die Schweiz geliefert wird, vereinbaren die Parteien, dass mit Grenzübertritt das Vorbehaltsrecht RB zustehen soll bzw. an RB zurückfallen soll und hierzu der Käufer bereits jetzt an RB eventuelle eigentumsrechtliche Herausgabeansprüche abtritt und den Besitz als Besitzmittler für RB hält. Die Rechte des geistigen Eigentums (Marken, Handelsnamen, Urheberrechte, Patente, Muster und Modelle, Know-how, Domain - Name) sind das vollständige und ausschliessliche Eigentum von RB, und ihre Mitteilung oder Nutzung im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche des Käufers in Bezug auf sie. Der Käufer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die mit dem Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums unvereinbar sind.

7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass: (I) RB ist ausschliesslicher Inhaber der Marken und der anderen Rechte an geistigem Eigentum; (II) unterlässt die Eintragung und Registrierung von identischen, ähnlichen und/oder verwechselbaren Warenzeichen; (III) nutzt die Warenzeichen und die anderen Rechte an geistigem Eigentum nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RB, in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und ausschliesslich zu den in diesen AVB genannten Zwecken; (IV) verpflichtet sich, die RB-Warenzeichen oder andere auf den Produkten angebrachte Unterscheidungszeichen nicht zu modifizieren, zu verändern, zu entfernen, zu löschen oder zu verdecken oder ihnen andere Marken oder Unterscheidungszeichen hinzuzufügen; (V) verpflichtet sich, keine Domainnamen zu registrieren, die die RB-Warenzeichen enthalten, die identisch oder ähnlich sind. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden nach dem Gesetz geahndet.

7.3. Für den Fall, dass der Käufer unter Verstoß gegen die obigen Bestimmungen ein ausschliessliches Recht an den Warenzeichen, Namen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen oder einem Domänennamen von RB und/oder denjenigen, die sich auf die Produkte beziehen, registriert oder eintragen lässt, gelten die genannten Eintragungen als automatisch und von Rechts wegen vom Käufer auf RB übertragen; der Käufer verpflichtet sich hiermit, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Übertragung der genannten Rechte vom Käufer auf RB abzuschliessen und wirksam werden zu lassen, ohne Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der ihm entstandenen Kosten und Aufwendungen zu haben.

8. Verrechnung

8.1. Der Käufer kann die Zahlungsansprüche der RB nicht mit etwaigen Gegenansprüchen verrechnen, es sei denn diese Gegenansprüche wären unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. RB gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung, dass die gelieferten Produkte keine Mängel (aufweisen)[A3] und behält sich das Recht vor, sie bei Mängeln nach seiner Wahl zu reparieren, zu ersetzen oder dem Kunden die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

9.2. Die Gewährleistung deckt nicht die Auswirkungen von Verschleiss oder Schäden, die nach der Lieferung aufgrund einer unsachgemässen oder unvorsichtigen Anwendung, übermässiger Beanspruchung, Verwendung von ungeeigneten Materialien oder besonderer Auswirkungen äusserer Einflüsse entstehen könnten. Sollten der Käufer oder Dritte Änderungen vornehmen oder unsachgemässe Reparaturen durchführen, so muss der Käufer nachweisen, dass der festgestellt Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

9.3. Der Käufer muss PSA-Produkte und Anschlagereinrichtungen im Allgemeinen – entsprechend den Unterlagen im Lieferumfang des Produkts, zu deren Befolgung sich der Kunde verpflichtet – auf seine Kosten einer regelmässigen Überprüfung unterziehen. Für die Prüfung und Behebung von Mängeln, die nicht unter die Gewährleistung von RB fallen, hat der Käufer die angemessenen, marktüblichen Kosten zu tragen, die RB nach billigem Ermessen festlegt. RB ist nicht zur Beseitigung des etwaigen Mangels verpflichtet, wenn der Käufer die Kosten hierfür nicht trägt.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Es gilt folgende Haftungsbeschränkung: RB und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei lediglich fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf). Die Haftung ist zudem auf die vom Kunden unter dem betreffenden Vertrag bezahlten Vergütung beschränkt.

10.2. Keine Haftungsbeschränkung besteht also:

- für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen;
- bei der Verletzung von wesentlichen

Vertragspflichten (mit der Ausnahme gemäss Ziffer 10.1);

- bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos;
 - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insb. nach Produkthaftungsgesetz;
- bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

11. Recycling

11.1. Der Käufer von Elektro- und Elektronikgeräten (vgl. die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, VREG) wird auf seine Pflicht hingewiesen, die Geräte nicht als gemischte Siedlungsabfälle zu entsorgen, sondern getrennt zu sammeln. Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgeräts kann er das gleichwertige Elektro- bzw. Elektronikgerät RB entsprechend den erhaltenen Anweisungen aushändigen.

12. Höhere Gewalt

12.1. „Höhere Gewalt“: Ereignis oder Umstand („Ereignis höherer Gewalt“), dessen Eintritt eine der Parteien daran hindert, eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die betreffende Partei Folgendes nachweist: [a] dass diese Behinderung ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt; und [b] dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vernünftigerweise vorhergesehen werden konnte; und [c] dass die Auswirkungen der Behinderung von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

12.2. Sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die folgenden, von einer der Parteien erlittenen Ereignisse, die Bedingungen (a) und (b) von Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, feindselige Handlung, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellion, Revolution, militärische Gewalt oder Machtmissbrauch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Einhaltung staatlicher Gesetze oder Anordnungen, Normen, Enteignung, Beschlagnahme von Eigentum, Beschlagnahmung, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie (einschliesslich der bekannten COVID- 19 Pandemie), Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Brand, Zerstörung von Ausrüstungen, längere Aussetzung des Verkehrs, der Telekommunikation oder Energie; (vii) generelle soziale Konflikte, wie insbesondere Boykott, Streik und Aussperrung, Arbeitsunterbrechung innerhalb des Betriebs (Streik), Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

12.3. Die Partei, welche sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie jeglicher Haftung für Schäden oder andere vertragliche Rechtsmittel bei Verletzungen ab dem Zeitpunkt befreit, zu dem das

Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unterbindet, sofern dieses unverzüglich gemeldet wurde. Sollte die Meldung des Ereignisses nicht zeitnah erfolgt sein, so wird die Freistellung ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die andere Partei die Mitteilung erhält. Die Gegenpartei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ggf. ab dem Tag der Mitteilung aussetzen. Sollte die Auswirkung der Behinderung oder des Ereignisses vorübergehend sein, so gelten die o. g. Folgen nur insoweit, als und so lange die geltend gemachte Behinderung oder das Ereignis die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei unterrichten, sobald die Behinderung die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht weiter behindert. Sollte die Dauer der geltend gemachten Behinderung zur Folge haben, dass einer oder beiden Vertragsparteien grundlegend entzogen wurde, was sie sich vernünftigerweise auf der Basis des Vertrages erwarten konnten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Aufhebung des Vertrags, wobei sie die andere Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums darüber zu benachrichtigen hat. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag, sofern keine anderen Abmachungen vorliegen, von jeder der Parteien gekündigt werden kann, wenn die Behinderung länger als 120 Tage andauert.

13. Härtefallklausel

- 13.1. Die Vertragsparteien sind zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
- 13.2. Wenn eine Vertragspartei ungeachtet vom Punkt 13.1. nachweist, dass: a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte; und dass b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.

14. Ausdrückliche Auflösungsklausel

- 14.1. Sollte RB nach Unterzeichnung des Liefervertrages Kenntnis darüber erlangen, dass der Käufer sich in einer zweifelhaften Finanzlage befindet und/oder Insolvenzverfahren/-prozessen unterliegt, kann er eine Erfüllungsgarantie oder andere Sicherheit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu berechnen sind.

15. Zuständiges Gericht und anwendbares Recht

- 15.1. Das Verhältnis zwischen den Parteien und diese AVB werden ausschliesslich nach materiellem Schweizer Recht geregelt und ausgelegt. Die Anwendung von Kollisionsnormen und internationalen Rechts, namentlich das Wiener Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis der Parteien, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, sind ausschliesslich die Gerichte in Zug zuständig.

16. Datenschutz

- 16.1. Es gilt die [Datenschutzerklärung](#) von RB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter verfügbar

ist. RB kann dem Kunden Informationen zu anderen Produkten oder Dienstleistungen von RB zukommen lassen (z.B. in Form eines Newsletters). Wünscht der Kunde keine solchen Mitteilungen mehr, so kann er sich davon jederzeit abmelden. Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass die Erhebung seiner personenbezogenen

Daten (Name Kontaktperson/Geschäftsführung/Eigentümer, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer) für die Vertragserfüllung erforderlich sind und zu diesem Zweck an andere Unternehmen der Rotho Blaas Gruppe (<https://www.rothoblaas.com/contacts>) übermittelt werden bzw. an Rechtsanwälte zwecks Geltendmachung der eigenen Vertragsrechte, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Management- und Verwaltungsfachleuten der RB oder Dienstleistungsunternehmen im Auftrag von RB übermittelt werden können.

- 16.2. RB speichert die Daten bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Die betroffene Person genießt die die ihr nach geltendem Datenschutzrecht zustehenden Rechte (Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Datenverarbeitung, auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung sowie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde). Für detaillierte Informationen und zur Ausübung dieser Rechte kann der Datenschutzbeauftragte von RB unter der Adresse privacy@rothoblaas.com kontaktiert werden.

17. Ethikkodex

- 17.1. Der Kunde erklärt, den Inhalt des auf [der Website von RB einsehbaren Ethikkodex](#) von RB zu kennen und einzuhalten.